

Allgemeine Lieferbedingungen der Regina Textilreinigungs GmbH für das Mietwäscheservice

1. Die Dienstleistungen der REGINA TEXTILREINIGUNGS GmbH, im Folgenden „Regina“, für den Auftraggeber bestehen im Bereitstellen der Mietwäsche, dem fachgemäßen desinfizierenden Reinigen im vereinbarten Turnus, dem zweckmäßigen Instandhalten, dem Lagerhalten, dem kostenlosen Austausch nach normalem Verschleiß sowie dem Zustellen/Abholen an eine/r zentrale/n, für Rollcontainer erreichbaren Anliefer-/Abholstelle. Mehrkosten für davon abweichende Zustellung/Abholung trägt der Auftraggeber.
2. Die Ausstattung mit Mietwäsche richtet sich nach dem zu erwartenden Verbrauch und wird einvernehmlich festgelegt.
3. Eine Anpassung des Mietwäschebestandes an den tatsächlichen Wäscheverbrauch kann seitens des Auftraggebers jederzeit vorgenommen werden. Wenn sich der Mietwäschebestand bzw. der tatsächliche Verbrauch um mehr als 15 % gegenüber dem Durchschnittsverbrauch nach oben oder unten verändert, so ist Regina berechtigt, die Preise anzupassen.
4. Die notwendigen Transportmittel werden von Regina für die Anlieferung und Abholung zur Verfügung gestellt. Bei Zweckentfremdung und Rückgabe später als 4 Wochennach Lieferung werden Mietkosten in Höhe von 1,40 Euro pro Woche berechnet.
5. Die Mietwäsche ist und bleibt ausschließlich Eigentum von Regina und darf nur von Regina oder einer von Regina genannten Wäscherei gereinigt und instandgehalten werden. Ohne die Zustimmung von Regina darf der Auftraggeber die beigestellte Mietwäsche nie ganz oder teilweise an einen Dritten unentgeltlich oder entgeltlich übertragen oder den Gebrauch der Mietwäsche gestatten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Lieferung neuer Wäsche. Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen kompletten Wäschebedarf ausschließlich von Regina zu beziehen.
6. Eine Vereinbarung gilt spätestens auch dann als zustande gekommen, wenn Regina innerhalb von 2 Monaten bzw. der einvernehmlich vereinbarten Frist nach Angebotslegung und durch praktische Leistungserbringung bzw. Lieferung diese erfüllt hat. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer 6-Monats-Frist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündbar, seitens des Auftraggebers erstmals nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die Vereinbarungslaufzeit beginnt mit der ersten zu berechnenden Lieferung durch Regina.
7. Für die Menge der übernommenen Schmutzwäsche ist die von Regina durch Zählung in der Wäscherei ermittelte Zahl maßgeblich (manuelle Zählung oder elektronische Datenerfassung).
8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es abhängig vom verwendeten Material zu Maßabweichungen kommen kann. Eine Maßabweichung innerhalb von spezifischen Toleranzen gilt daher nicht als Mangel.
9. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der gelieferten Stückzahlen bzw. Depotverrechnung.
10. Der Miet- oder Waschpreis ist wertgesichert. Der Wert der Preisanpassung wird jährlich durch die Preiskommission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einer ihr nachfolgenden Institution festgelegt. Die Anpassung erfolgt im Monat der Verlautbarung. Darüber hinaus gehende – nachweisbare- Steigerungen der Gestehungskosten berechtigen Regina, die Preise verhältnismäßig zu erhöhen.
11. Die Annahme jeder einzelnen Lieferung gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Übernahme der Lieferung in schriftlicher oder elektronischer Form durch befugte Mitarbeiter unterfertigt wird. Durch den Auftraggeber verursachte Sonderfahrten werden mittels einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 35,00 Euro zuzüglich 1,80 Euro je gefahrenem Kilometer bei Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen bzw. 2,50 Euro bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht in Rechnung gestellt. Für Samstag, Sonn- und Feiertage gelten die doppelten Werte.
12. Für die Menge der zu liefernden Teile ist die Zählung bei Regina maßgeblich. Etwaige Beschwerden und Mängelrügen sind binnen 24 Stunden bzw. am nächsten Werktag nach Lieferung schriftlich an Regina bekannt zu geben.
13. Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne Skonto zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Regina berechtigt, Verzugszinsen sowie sämtliche Gebühren und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Sollten die von Regina tatsächlich entrichteten Bankzinsen höher sein, so gelten diese als vereinbart. Zahlungen werden, unbeachtlich einer etwaigen Widmung, immer auf die älteste Forderung angerechnet. Sollte der Auftraggeber fällige Forderungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Mahnung und einer erneuten Nachfrist von 2 Wochen bezahlen, so ist Regina berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.
14. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Wäsche frei von Fremtteilen zu halten, die zu Maschinen und/ oder Wäscheschäden führen können. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Regina durch in den Textilien verbliebene Fremtteile entstehen.
15. Für abhanden gekommene sowie über die normale Verwendung hinausgehend beschädigte oder unbrauchbar gewordene Mietwäsche, Container und sonstige Transportbehälter ist der Auftraggeber haftbar und hat Regina den jeweiligen Zeitwert zu ersetzen.
16. Gutschriften für unbenutzt zurückgegebene Wäscheteile sind nicht möglich, da diese aus hygienischen Gründen jedenfalls nochmals fachgemäß desinfizierend gereinigt werden müssen.
17. Bei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbaren temporären Lieferunterbrechungen (bspw. Umbauten, vorzeitiges Saisonende, Betriebsschließungen, Auswirkungen aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie bspw. einer Pandemie, oder Ähnliches) ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Aufforderung durch Regina sämtliche Mietwäscheartikel umgehend zur Abholung bereitzustellen. Die Dauer der Vereinbarung verlängert sich in diesem Fall um die Zeitdauer der Lieferunterbrechung. Andernfalls ist Regina berechtigt, den jeweiligen Stand je Artikel 1-mal monatlich (bei Pauschalverrechnung 4-wöchentlich) in Rechnung zu stellen.
18. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses speziell für ihn gefertigte im Einsatz stehende, auf Lager liegende oder in Bestellung befindliche Mietwäsche und Bekleidungsstücke zum Zeitwert zu übernehmen. Dieser wird von Regina berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Anschaffungswert setzt sich aus dem Einkaufspreis zzgl. 30% Einrichtungskosten (Lagerhaltung, Manipulation, Versicherung, Finanzierung und sonstige Kosten) zusammen. Der Zeitwert reduziert sich nach 1 Jahr (ab erstmaliger Lieferung an den Auftraggeber) auf 75%, nach 2 Jahren auf 50%, und nach 3 Jahren auf 30% des Anschaffungswertes. Dieser Zeitwert ist zugleich der Mindestrestwert.
19. Geht der Gewerbebetrieb oder ein Standort des Auftraggebers, in dem die Wäsche eingesetzt ist, durch ein Rechtsgeschäft auf einen Dritten über, so hat der Auftraggeber den Dritten zu verpflichten, in die bestehende Vereinbarung mit Regina einzutreten. Geschieht dies nicht, bleiben die Verpflichtungen des bestehenden Vereinbarungspartners voll aufrecht. Selbiges gilt sinngemäß für Regina.
20. Bei berechtigter vorzeitiger Vereinbarungsauflösung durch Regina, insbesondere auch bei anhaltendem Zahlungsverzug gemäß Pkt. 13 der Lieferbedingungen bzw. bei unberechtigter vorzeitiger Vereinbarungsauflösung durch den Auftraggeber wird der Auftraggeber schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beträgt unabhängig vom Grad des Verschuldens 40 % des durchschnittlichen Wochenumsatzes der letzten 12 Monate mal der verbliebenen Anzahl an Kalenderwochen der regulären Vereinbarungslaufzeit.
21. Bei neu geschlossenen Vereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt der Unterfertigung gültigen Lieferbedingungen.
22. Für auftraggebereigene Wäsche (Lohnwäsche) kann ohne besondere schriftliche Vereinbarung keine Gewähr übernommen werden.
23. Alle angegebenen Geldbeträge sind exkl. Der gesetzlichen MwSt. angeführt.
24. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krems.